

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Rechtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01 Ke

Datum
24. 03.2021

ANFRAGE 0050 zur 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfrage während der 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021 beantworte ich Ihnen wie folgt:

In der Stadt Südliches Anhalt, im Ortsteil Zehbitz, ist ein großer Solarpark geplant und der Landrat ist Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft. Es wird gefragt, wie der Landrat dazu steht, insbesondere vor dem Hintergrund, da der Landesbauernverband sich mit einem Papier positiv gegenüber solchen Projekten ausspricht. In Lennewitz gab es 18 Einzelanträge für Windkrafträder. Wie positioniert sich der Landkreis dazu und wie ist hier der Sachstand?

In der Sitzung am 13.11.2020 hat sich die Regionalversammlung mit der Position des Landesvorstandes des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt hinsichtlich Photovoltaik auf landwirtschaftlicher Fläche befasst und dem Bauernverband folgendes mitgeteilt:

"Die Regionalversammlung sieht den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen (PVA) kritisch. Der Beschluss des Landesvorstandes des Bauernverbandes vom 24.09.2020 wird nicht unterstützt. Die pauschale bzw. prozentuale Festlegung von Maximalgrößen der PVA gestattet keine Auskunft über die Auswirkungen im Natur- und Landschaftsraum. Es bedarf daher dringend einer raumordnerischen Steuerung von großflächigen PVA.

Die Möglichkeiten, welche die Agrar-Photovoltaik bietet, sollte als ergänzende Einnahmequelle und/oder als sinnvolle Insellösung für die dezentrale Energieversorgung von Landwirtschaftsbetrieben genutzt werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat sich schon frühzeitig mit den Möglichkeiten der Errichtung großflächiger PVA befasst. Bereits im November 2007 wurde eine „Handreichung zur baurechtlichen und regionalplanerischen Beurteilung von großflächigen Photovoltaik-Freiflä-

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

chenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ durch die Regionalversammlung verabschiedet (siehe [//linkprotect.cudasvc.com/url?a=https%3a%2f%2fwww.planungsregion-abw.de&c=E,1,pWTlpG7jAU2Fy_TPVYqAfd_xE_k1uG9yDvogorrucZh6gTzegljwqokU5-ou9UkqtteL-fYqv7wNGIsBFds7pkfZOafZzKok4U0QeSkb3v_zYgwSlcQQ,&typo=1">//Raumbeobachtung // Raumordnungsberichte\).](https://linkprotect.cudasvc.com/url?a=https%3a%2f%2fwww.planungsregion-abw.de&c=E,1,pWTlpG7jAU2Fy_TPVYqAfd_xE_k1uG9yDvogorrucZh6gTzegljwqokU5-ou9UkqtteL-fYqv7wNGIsBFds7pkfZOafZzKok4U0QeSkb3v_zYgwSlcQQ,&typo=1)

Die darin niedergelegten raumordnerischen Intentionen der Regionalversammlung behalten weiterhin Gültigkeit."

Vor der Errichtung einer im Außenbereich nicht privilegierten Photovoltaikfreiflächenanlage bedarf es eines Bauleitplanes der Kommune.

Die Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

Die Auffassung, der Bauerverband würde sich gegenüber dem Projekt positiv äußern, ist nicht ganz richtig. Der Beschluss des Bauernverbandes geht von Einzelanlagen mit ca. 20 MW installierter Leistung und einer jährlichen Zulässigkeit von 100 MW im gesamten Land Sachsen-Anhalt aus. Maximal sollten 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Gemeinde für Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Fall wird diese Flächenbegrenzung um ein Vielfaches überschritten.

Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wurden auch in der Regionalversammlung am 12.03.2021 thematisiert. Im Ergebnis erarbeitet die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft eine Handreichung, wie die Kommunen städtebaulich an die Auswahl von geeigneten Flächen in ihrer Bauleitplanung herangehen könnten. Dazu wird am 20.04.2021 der Arbeitskreis „Regionalplanung“ stattfinden, der für Interessenten aus den Kommunen geöffnet werden soll. Weiterhin wird die Regionale Planungsgemeinschaft die Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 23.11.2007 überarbeiten und den Kommunen zur Verfügung stellen.

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG hatte im Jahr 2012 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen BImSchG-Antrag auf Errichtung von 18 Windenergieanlagen im Windpark Hinsdorf gestellt, der abgelehnt wurde. Die Klage wurde vom OVG Magdeburg am 05.12.2018 (Az.: 2L 47/16) abgewiesen. Das Gericht bescheinigte dem Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 30.05.2018 materielle und formelle Rechtskraft. Die 18 Windenergieanlagen waren außerhalb eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten geplant. Im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sind Vorrang-/Eignungsgebiete mit der Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete festgelegt worden.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Windenergieanlagen können demnach nur in den im Ziel 1 des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" festgelegten Gebieten errichtet werden. Die Fläche des beantragten Windparks Hinsdorf ist nicht im Sachlichen Teilplan enthalten.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

U. Schulze
Landrat

